

## **Bericht**

**des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**  
**gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste**  
**— Drucksache 12/850 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsgleichstellung von Homosexualität und Heterosexualität im Strafrecht (Sexualgleichstellungsgesetz)**

#### **A. Problem**

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1) tritt das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), mit Ausnahme einiger Bestimmungen, nämlich u. a. §§ 175 und 182 StGB, in den neuen Bundesländern in Kraft. In den alten Bundesländern gelten die §§ 175 und 182 StGB weiterhin. Außerdem ist nach dem Einigungsvertrag (Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1) § 149 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), in Kraft geblieben. Die unterschiedliche Strafbarkeit homosexueller Handlungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren in den alten Bundesländern und in den neuen Bundesländern wird als nicht befriedigend empfunden. Darüber hinaus werden die drei genannten Paragraphen als Hinderung einer ungestörten Entfaltung sexueller Selbstbestimmung der jungen Generation angesehen.

#### **B. Lösung**

1. Die §§ 175 bis 182 StGB und der § 149 DDR-StGB werden gestrichen.

2. Auf die neuerliche Festlegung einer besonderen Jugendschutzvorschrift für weibliche und männliche Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren wird ausdrücklich verzichtet, da die übrigen Regelungen des Sexualstrafrechts (Abschnitt 13 StGB, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

**C. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Vorschriften.

**D. Kosten**

Keine

**Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann und Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**

## I.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat mit Schreiben vom 3. November 1992 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung beantragt, einen Zwischenbericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfs der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/850 — zu geben.

Die Voraussetzungen für die Berichterstattung sind gegeben.

## II.

Der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste ist vom Deutschen Bundestag in seiner 41. Sitzung am 19. September 1991 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend überwiesen worden. Der Gesetzentwurf ist im Rechtsausschuß noch nicht beraten worden, weil zu dem gesamten Problembereich des Sexualstrafrechts weitere Vorlagen

erwartet werden. Die Bundesregierung ist mit den Arbeiten zu diesem Problembereich befaßt und wird umfassende Neuregelungen zum Sexualstrafrecht vorlegen. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Gesetzentwurf zum Schutz der psychosexuellen Entwicklung von Jugendlichen — Streichung der §§ 175 und 182 StGB, § 149 StGB-DDR — Drucksache 12/1899 — erarbeitet, der dem Rechtsausschuß noch nicht überwiesen worden ist. Der Bundesrat hat sich in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 ebenfalls mit Vorlagen zu diesem Bereich des Sexualstrafrechts beschäftigt. Sie sind dem Rechtsausschuß bisher ebenfalls noch nicht überwiesen. Die Vorlagen sollten im Rechtsausschuß dann behandelt werden, wenn die Meinungsbildung zu dem gesamten Problembereich sich weiter verfestigt hat.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat bisher im Rechtsausschuß keinen Antrag auf Aussetzung auf die Tagesordnung gestellt. Die Sitzungen des Rechtsausschusses waren seit September 1991 jeweils mit dringenden Vorlagen ausgefüllt, so daß auch zahlreiche Sondersitzungen stattfinden mußten.

Bonn, den 26. November 1992

**Horst Eylmann**

Vorsitzender und Berichterstatter

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**

Berichterstatter

